

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

23.2.1803 (No. 31)

Carlsruher

Mittwoch

18



Zeitung.

den 23. Februar.

03.

Mit Hochfürstlich, Markgräflisch Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Karlsruhe; Neuer Badischer Organisationsplan. Wien; Schaafen. Einimpfung. Salzburg; Patent des Großherzogs von Toskana. Regensburg; 43. und 44te Reichsdeputationshörung. Eurbairischer Calenderverbot.

Carlsruhe, vom 22 Febr.

Unter dem 5. dß ergieng von hieraus für die alten und neuen Badischen Lande ein Organisations-Edict in mehreren Abschnitten, wodon folgendes im Auszug der Generalplan ist.

In Betreff der allgemeinen Landesadministration wird verordnet:

1) Die alten Lande dieserseits Rheins, mit alleiniger Abschneidung des Amts Münzesheim samt Helmsheim und des Orts Spranthal, dagegen unter Hinzuschlagung des Amts Schingen (das nun wieder einen ergänzenden Theil der Landgrafschaft Sausenberg ausmacht, deren es in ältern Zeiten angehört war), sodann des Fürstenthums Ettenheim, der Grafschaft Gengenbach (bestehend aus dem ehemaligen Abteigebiet dieses Namens, und ten damit ist verbundenen drey Beremstädten Offenburg, Gengenbach, und Zell samt Thal Zarmersbach) auch der Herrschaften Lahr und Lichtenau (welch letztere die Ämter Wülstade und Lichtenau oder Bischofsheim samt Kehl unter sich begreifen soll) endlich das Ort Weingarten, bilden unter dem Namen der Badischen Marggrafschaft den Einen Staatsverwaltungs-Bezirk der sämtlichen Lande.

Hiernächst die von der Rheinpfalz erlangten Antheile, nemlich die Städte Mannheim und Heidelberg, sammt den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg und Bretten, mit alleiniger Abschneidung des obgedachten Orts Weingarten, dagegen mit Hinzuschlagung des Fürstenthums Brachsal, der Grafschaft Odenheim oder des ehemaligen Gebiets des Ritterstifts dieses Namens, sodann der Stadt Wimpfen sammt ihrem Gericht bezirk und der obgedachten Orte Münzesheim, Helmsheim, und Spranthal bilden einen fernern Staatsverwaltungs-Bezirk sämtlicher Badischen Lande, unter dem Namen der Badischen Pfalzgrafschaft am Rhein.

Endlich das Fürstenthum Konstanz nebst den ehedin Domkapitularischen Landen, zu welchen noch die Städte Ueberlingen, Biberach, und Pfullendorf mit den ihnen anhängigen Gebieten, sodann die

Oberhobheitsrechte über die als Entschädigung an die Durchlauchtigsten Prinzen Friedrich und Louis übergegangene Grafschaften oder vormalige Abteigebiete Salem und Petershausen, bilden unter dem Namen des Badischen obern Fürstenthums, oder Fürstenthums am Bodensee, den dritten Staatsverwaltungsbezirk der sämmtlichen dormalen besitzenden Lande.

2) Die oberste Leitung dieser dreifach getheilten Staatsverwaltung vereinigt sich unter der höchsten Direction unsers Durchlauchtigsten Fürsten, zu welchem Ende ein Geheimenraths-Collegium in der Residenz Karlsruhe aufgestellt wird, welches aus der nöthigen Zahl von Ministern, Geheimenrathen und Geheimen-Referendarien besteht ic.

Dessen Geschäftsbeforgung wird in drey Departements getheilt; das eine davon hat als Staatsrath die allgemeinen Staatsangelegenheiten, das andere als Regimentsrath alle Staatserliche Landesangelegenheiten, und das dritte als Finanzrath alle staatswirthschaftliche Landesangelegenheiten als oberste Behörde zu leiten ic.

3) Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der Rechtsachen ist einem Oberhofgericht anvertraut, welches seinen Sitz in der Stadt Bruchsal hat.

4) Für das Kirchenwesen besteht in Karlsruhe ein Evangelisch Lutherischer Kirchenrath. In Heidelberg ein Evangelisch Reformirtes Kirchenraths Collegium. In Bruchsal eine katholische Kirchen-Kommission.

5) Sind einige Generalcommissionen angeordnet, in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammenlaufen soll, wie folgen, nemlich,

Eine Forstcommission. Eine Strassencommission. Eine Baucommission. Eine Sanitätscommission. Eine Arbeitshauscommission.

Von allen übrigen Landesverwaltungsgegenständen ist die unmittelbare Leitung einer besondern Landesadministration in jedem Staatsbezirk übergeben. Es soll

6) Diese in der Badischen Markgrafschaft einem Hofraths-Collegio, welches in Karlsruhe seinen Sitz hat und einem Hofgericht, das in Kastatt aufgestellt wird, übergeben seyn. Das Hofraths-Collegium soll aus zwey Senaten bestehen. Der erste ist den staatsrechtlichen Gegenständen gewidmet. Der zweyte den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten.

7) Für die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein wird in Mannheim aufgestellt. Ein Hofraths-Collegium und ein Hofgericht.

8) Für das obere Fürstenthum am Bodensee allein ein Hofraths-Collegium ic.

Diese Organisation nimmt mit dem ersten May laufenden Jahrs ihren Anfang und tritt sogleich in volle Thätigkeit, so daß alsdann alle in den alten und neuen Badischen Landen bisher bestandene Dicasterien und Deputationen erloschen und ganz aufgelöst sind ic.

Nota. Der ganze Organisationsplan in mehreren auf einander folgenden Edicten, die unzertrennlich sind, ein Ganzes ausmachen, und circa 12 bis 15 Bogen in Folio bestehend, ist demnächst in Madlots Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben.

D e u t s c h l a n d.

Wien vom 10. Febr.

Der Kaiserliche Ober Director sämmtlicher Kaiserl. Familien Herrschaften, Herr v. Holzmeister, der unter andern mehr als 24.000 Stücke Schaafe, Spanischer Abkunft, unter seiner Aufsicht hat, unter denen

die Blattern Krankheit oft große Bräukungen anrichtete, entschloß sich vorigen Frühling mit Beyhülfe des berühmten Thierarztes Piffna, 6000 seiner Lämmer und noch 1000 andere Stücke mit der eigentlichen Schaaflattern Materie zu impfen. Der Versuch gelang über alle Erwartung gut; die Thiere blieben frisch und

munter, und die an 1000 Stück gemachte Gegenversuche blieben ohne alle Wirkung. Ueber die ganze Verfahungsart bey der Inokulation der Schaafse wird nächstens eine besondere Abhandlung im Druck erscheinen.

Salzburg, vom 17 Febr.

Vorgestern kam der Freyherr von Crumpfen als bevollmächtigter Commissar des Erzherzogs Ferdinand (vormaligen Großherzogs von Toscana) hier an. Heute erschien hier folgendes Patent: Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Königlich Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Fürst von Salzburg, Eichstädt und Berchtolsghaden. Da es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, uns und unsern Eben das Eigenthum und die Regierung der Fürstenthümer Salzburg, Eichstädt, Berchtolsghaden, samt einem Theil des Fürstenthums Passau, so wie es aus dem zu Lüneville geschlossenen Frieden v. m. 9. Febr. 1801. vereint mit dem Entschädigungsplan der außerordentlichen Reichsdeputation vom 23. Nov. 1802. und dem am 26. Dec. nemlichen Jahres zu Paris zwischen Sr. k. k. Apostol. Maj. und der französischen Republik, unter Russisch-Kaiserlichem Beitritt, geschlossenen Vergleich erlaubt, zukommen zu lassen, so haben wir uns entschlossen, von diesen Ländern und ihren Zugehörden, welchen Namen solche immer haben mögen, nach Maßgabe der Freiheiten unsers Erzhauses und nach dem im Hausvertrag vom 21. July 1799. festgesetzten Successions- und Rückfallsrechten nunmehr wirklichen Besitz zu ergreifen. Zu diesem Endzweck ernennen wir den Freiherrn Heinrich von Crumpfen, des Königl. St. Stephansorden Commandeur, Sr. k. k. Apostol. Maj. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in der Schweiz, zu unserm bevollmächtigten Commissar und ertheilen ihm hiemit den Auftrag, für uns von den Fürstenthümern Salzburg, Berchtolsghaden und von dem uns von dem Fürstenthum Passau zugeschriebenen Theile nach der Art, wie solche uns zugeeignet sind, Besitz, und zugleich in unserm Namen von unsern Unterthanen, dem bestehenden Herkommen gemäß, den Eid der Treu, des Gehorsams und die Erbhuldigung einzunehmen. Von dem Augenblick der eben besagten Besitznehmung wollen wir nun, daß alle in diesen Fürstenthümern bestehenden Statute, Landesfreiheiten und rechtlige Gewohnheiten, insofern solche mit obigen unsern Entschlüssen nicht im Widerspruch stehen, als provisorisch von uns bestätigt anzusehen seyn und daß alle, welche rechtmäßiger Weise ein Amt oder eine Dienstleistung in diesen Fürstenthümern bekleiden, selbe samt dem Genuß ihrer Besoldungen provisorisch behalten sollen. Wir gebieten übrigens einem jeden unserer Unterthanen, unserm bevollmächtigten

Commissar in allem mit Fleiß und Treue zu gehorchen, und den Verordnungen, welche er unsern Befehlen zu Folge kundmachen wird, genauest und bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen nachzuleben, wogegen Wir allen unsern getreuen Unterthanen mit Landesväterlicher Huld und Gnaden wohlgevozen und heigethan verbleiben. Gegeben zu Wien den 11. Hornung 1803. unter unserm hievorig gedruckten Secret, Inseigel, Ferdinand. (L. S.) F. Marquats Mansfredini. AD Mandatum Regiae Celsitudinis proprium Cajetanus Rainoldi.

Mit diesem Patent erschien zugleich auch ein Abtretungs-Patent des bisherigen Fürsten Erzbischoffs. d. d. Wien vom 11 Februar.

Regensburg, vom 18 Febr.

Das Conclusum am Ende der 43ten Sitzung wurde auf folgende Art gefaßt: Daß, unter Verdankung der von den Herren Ministern der vermittelnden Mächte so rühmlich fortgesetzten Bemühungen zur Beendigung des gegenwärtigen Entschädigungs-Geschäfts, ihren, mittelst der in Vortrag gebrachten neuen Noten, gemachten Anträgen mit folgenden Bemerkungen beizutreten sey:

1. Daß bey dem angetragnen Zusatz zu §. 29. des Deputations-Hauptschlusses, die im Eingang dieses Zusatzes ausgedruckte Reciprocität auch auf die Aufhebung aller Gerichtsbarkeit, Lebensherrlichkeit und honorarischen Rechten, so wie auf die Ablösbarkeit der angbaren Rechte, nach dem in der Schweiz angenommenen Fiß zu erstrecken sey.

2. Daß bey dem §. 39. in dessen 2tem Absatz nach den Worten: lesquels reglemens seront portes: beigefügt werde: a l'approbation du college electorale. Dann

3. Daß bey demselben §. zugleich auch noch der Kurfürst Erztzantler vom Kaiser und Reich ermächtigt werde, die zur Execution des Lüneviller Friedens gehörige Berichtigung der Rheingränze und der dahin gehörigen Punkten, insonderheit auch den Gegenstand der Stapelrechte und der Douanen mit der franz. Regierung zu verhandeln, und die ditzfalligen Abschlüsse an kais. Maj. und das Reich zur Genehmigung zu bringen.

Hienach seyen nunmehr die §§. des Deputations-Hauptschlusses, welche Abänderungen und Zusätze erhalten sollten, zu adjustiren, und wenn solches in der Reichsdeputation geschehen sey, habe sich das Directorium über die Deutsche Fassung mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zu benehmen, damit hiernächst der solchergestalt abgeänderte Deputations-Hauptschluß durch Erlaß an die kais. Plenipotenz und mittelst Berichts an die allgemeine Reichsversammlung gebracht werden könne.

Direktorium erklärte nun: Es wolle sogleich, in Gemäßheit des so eben gefassten Conclusums, die Abänderungen in dem Deputations-Hauptschlus von Saray zu Saray vorlegen. Hierauf wurden diese Abänderungen bis zum S. 39. abjurirt. Bey diesem S. ward beschlossen, am Ende desselben noch hinzuzusetzen: Die endliche Festsetzung und nähere Bestimmung vorstehender Administrations- und Erhebungs-Grundsätze wird der Einrichtung der Schifffahrt, Ostroi vorbehalten. (Worauf diese Sitzung vom 15. Febr. abgebrochen wurde.)

In der 44. Sitzung am 16. Febr. zeigte das Direktorium zuerst an, daß es den Erlaß an die kaisert. Plenipotenz wegen und mit dem gedruckten Kommissionsbericht über die Grafen Entschädigungsfache der kais. Plenipotenz zugestellt habe. Alsdann fuhr man fort, die übrigen abzuändernden Typen des Recesses vorzunehmen und zu berichtigen. Die Deputation erklärte nun, daß sie solche den Noten der vermittelnden Minister und den bisherigen Deputationsbeschlüssen gemäß finde.

Dabei erklärte die kurbrandenburgische Gesandtschaft, daß der König von Preussen, um das dem Fürst-Bischoff von Paderborn und Hildesheim zugesagte Deputat von 50,000 Reichthalern, preuss. Währung, nicht geschmälert zu sehen, sich entschlossen habe, den Beitrag von 6000 fl. Rheinisch, welche gedachtem Fürst-Bischoff zur Unterhaltung der Fürst-Bischöffe von Basel und Lüttich (nemlich 4000 für die ein und 2000 für den von Basel) auferlegt worden, auf seine eigene Privatkasse übernehme.

Alsdann ward, auf Anregung von Pessenkassel, ein Conclusum der 28. Sitzung der Reichsdeputation in den S. 45. eingerückt, nemlich nach den Worten: abgetretne Länder:

Jedoch versteht sich von selbst, daß Familien-Successions Rechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen, auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte, als Surrogate übergehen, ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für die auf der linken Rhein-Seite verlorne Besitzungen, gegebenen Entschädigungslande auf der rechten Rhein-Seite gemacht werden könnten, so ferne sie nicht innerhalb eines Jahres ic.

Nun wurde, um nicht mit einem lange Zeit erfordernden, neuen Abdruck des Recesses die Geschäfte der Reichsversammlung zu verzögern, beschlossen: daß nur diejenigen SS, welche eine Abänderung erlitten haben, nach genommener Rücksprache mit den 2 vermittelnden Ministern, und nachdem diese die Fassung der abgeänderten SS als ihrem Sinne gemäß richtig befunden haben, der kaisert. Plenipotenz vorzulegen.

Auf die Vorstellung des Grafen von Sickingen be-

schrak man, daß man es bey dem, wie die Kommission den Ausschleier gemacht habe, bewenden lassen müsse. — Die Vorstellung des Fürsten von Fürstenberg ward durch den Zusatz zu S. 29. — und eine Vorstellung der Reichsritterschaft durch eine wegen Aufhebung des Sequesters für die Ritterschaft am linken Rheinufer beschlossene Einschaltung in den S. 18. des Deputationshauptschlusses, als erledigt erklärt.

In einer zu München unterm 1. Febr. erlassenen Verordnung heißt es: Es sind bischöfliche Vikariats-Kalender für gegenwärtiges Jahr zum Vorschein gekommen, worinn der höchst Landesberz. Verordnung zuwider die abgewürdigten Feiertage noch an ihren alten Stellen, und mit rothen Farben, ausgezeichnet sind. Alle Behörden werden hiemit befehligt, diese Kalender auf der Stelle aus den Satriken, wo sie gewöhnlich aufgehängt werden, hinwegnehmen zu lassen, und die in den Pfarrhöfen befindlichen von den Pfarrern abzuverlangen. Die Land- und gefreiten Gerichte, dann Hauptstädte haben die abgenommenen Exemplarien dieser Art zu sammeln, und hieher einzusenden. Zugleich wird befohlen, den Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zirkulirender Parente das ernstliche Verbot zu insinulieren, daß sie derlei normalwidrige Kalender, bey persönlicher Haftung, künftig weder mehr annehmen, noch viel weniger in Pfarrhöfen und Satriken affigieren.

Von der Donau, vom 18. Febr.

Die österreichischen Truppen, welche nun, da dem Vernehmen nach, alles ausgeglichen ist, Eischlädte besetzen, werden ihren Weg über Burghausen nehmen. Der General Graf Minucci soll kurbalerischer Kommandant von Passau werden.

Todtes-Anzeige.

Kastatt. Ich erbe andurch meinen werthen Anverwandten Gönnern und Freunden die höchst traurige, für mich äusserst schmerzhaft Nachricht, daß es dem Allmächtigen gefallen habe, meine jährl. licht geliebte Gattin, weiland Frau Maria Magdalena geborne Ulrich, in einem Alter von 44 Jahren, durch ein nicht volle 4 Tage angehaltenes hitziges Nervenfieber, heute Früh um 2 Uhr von meiner Seite weg in die selbige Ewigkeit abzurufen.

Ueberzeugt, daß alle diejenigen, welche das gute Herz und den edlen Charakter der Seeligen kannten, meinen nur zu tief fühlenden Schmerz mit mir theilen werden, verbitte ich mir alle Beileidsbezeugungen, und empfehle mich und meine 5 Kinder in Ihre fernere Gewogenheit und Freundschaft. Kastatt den 23. Febr. 1803.

Johann Friedrich Müller,